

Satzung für die Vergabe von Zuwendungen der Elisabeth-Hensel-Stiftung

Vom 29. Juni 2007

(AM Nr.28 vom 11.07.2007)

Präambel:

Mit Testament vom 27.05.1994 verfügte Frau Elisabeth Hensel die Errichtung einer Stiftung unter der Bezeichnung „Hensel-Stiftung“, deren Aufgabe es ist, alte bedürftige Menschen zu unterstützen. Nach dem Willen der Erblasserin sollen zum Kreis der Begünstigten Personen und Familien gehören, die seit langem in der Stadt Ingolstadt leben. Die Stiftung soll vom jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Stiftungsvorsitzendem verwaltet werden. Nach dem Ableben von Frau Hensel am 30.09.1996 wurde zwischen der Stadt Ingolstadt und dem Testamentsvollstrecker für den Nachlass ein Stiftungsgeschäft geschlossen.

§ 1 Name und Rechtsform der Stiftung

Die Stadt Ingolstadt hat eine nicht rechtsfähige kommunale Stiftung mit dem Namen „Elisabeth-Hensel-Stiftung“ errichtet.

§ 2 Stiftungszweck, Antragsvoraussetzungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie unterstützt bedürftige Menschen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr finanziell durch direkte Zuwendungen gemäß dem in Anlage 1 beigefügten beispielhaften Leistungskatalog.

(2) Bedürftig sind Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Dreifache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe.

Personen, die mit dem Antragsteller gemäß §§ 19 ff. SGB XII in einer Bedarfsgemeinschaft leben, werden mit dem jeweiligen einfachen Regelsatz berücksichtigt. Bedürftigkeit setzt ferner voraus, dass das anrechenbare Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts nicht ausreicht und nicht zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Für die Höhe des nicht anrechenbaren Vermögens des Antragstellers sind die geltenden dreifachen Freibeträge des SGB XII maßgebend, höchstens jedoch 7.000

EURO. Für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft bleiben jeweils 3.000 EURO zusätzlich anrechnungsfrei. Altersvorsorgeanlagen, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausbezahlt werden, sind vom Vermögen abzusetzen, solange sie nicht zur Auszahlung gelangen. Ausnahmen von Satz 1 bis 3 sind in besonderen Härtefällen möglich.

(3) Zuwendungen können nur Personen erhalten, die sich seit mindestens zehn Jahren in der Stadt Ingolstadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.

(4) Stiftungsmittel kommen insbesondere für folgende Bereiche nicht in Betracht:

- Zahlung von Buß- und Verwarnungsgeldern und Geldstrafen,
- Kosten für Luxusurlaub,
- Übernahme von Schulden.

Stiftungsleistungen für Personen, die erwerbsfähig im Sinne des SGB II sind, Arbeitsangebote ablehnen und dadurch Kürzungen bzw. die Einstellung des Arbeitslosengeld II (ALG II) herbeiführen, werden nicht gewährt. Das gleiche gilt für Personen, die zu deren Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II gehören.

(5) Die Gewährung von Zuwendungen aus Stiftungsmitteln der Elisabeth-Hensel-Stiftung richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

§ 3 Zuwendungen

(1) Zuwendungen im Sinne dieser Satzung sind Stiftungsmittel, die aus den Erträgen des Stiftungsvermögens aufgebracht und als einmalige oder laufende Geldleistungen gewährt werden.

(2) Zuwendungen dürfen nur im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Absatz 1) gewährt werden. Auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Bewilligung von Zuwendungen kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 4 Antragstellung

(1) Zuwendungen können auf begründeten und mit Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Bei der Antragstel-

lung sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Gewährung von Stiftungsmittel erheblich sind. Der Antragsteller hat insbesondere die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung und die Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen. Auf die Vorlage von Belegen und Nachweisen kann bei einmaligen Zuwendungen bis zu einem Einzelbetrag von 120 EURO und bei laufenden Zuwendungen bis zu einem monatlichen Betrag von 20 EURO verzichtet werden.

(2) Die Anträge sind beim Hauptamt der Stadt Ingolstadt einzureichen.

§ 5 Bewilligung, Höchstbeträge

(1) Die Stiftungsverwaltung hat, in Zweifelsfällen unter Beteiligung der Fachdienststellen, zu prüfen, ob alle Umstände dargelegt sind, die für eine Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind, insbesondere ob der Stiftungszweck eingehalten ist.

(2) Stiftungsmittel werden unabhängig, aber nachrangig zu den gesetzlichen Leistungen gewährt. § 84 Absatz 2 SGB XII bleibt hiervon unberührt. Für den gleichen Zweck mögliche andere Hilfen und Leistungen mit Rechtsanspruch gehen daher Stiftungsmitteln stets, Hilfen und Leistungen ohne Rechtsanspruch Stiftungsmitteln in der Regel vor

- mit Rechtsanspruch: insbesondere Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Leistungen der Krankenkassen und Pflegeversicherung etc.
- ohne Rechtsanspruch: von privaten oder öffentlichen Stellen nach deren Bestimmungen gewährte Hilfen.

(3) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in. Über die Abhilfe von Widersprüchen entscheidet der Ältestenrat. Die Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Einmalige Auszahlungen an einen Zuwendungsempfänger sind auf einen Gesamtbetrag von 2.000 EURO in einem Kalenderjahr begrenzt. Im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellte Zuwendungsbeträge unter 10 EURO gelangen nicht zur Auszahlung und können auch auf mögliche künftige Leistungen aus Stiftungsmitteln nicht hinzugerechnet werden.

(5) Laufende Zuwendungen werden in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Zahlungen gewährt. Insgesamt sind laufende Auszahlungen an einen Zuwendungsempfänger auf einen Gesamtbetrag von 2.000 EURO in einem Kalenderjahr begrenzt.

(6) Ausnahmen von Absatz 4 und 5 sind in besonderen Härtefällen möglich.

§ 6 Bewilligungsbedingungen, Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungsmittel sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.

(2) Die Stiftungsverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungsmittel zu überprüfen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Verwendung nachzuweisen.

(3) Werden die Stiftungsmittel nicht vollständig für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet, bzw. werden sonstige Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Zuwendungen in voller Höhe zurückzuzahlen. In diesen Fällen kann der Zuwendungsempfänger von einer künftigen Zuwendungsgewährung ausgeschlossen werden.

§ 7 Bewilligungsbescheid

Die Stiftungsverwaltung teilt die Gewährung einer Zuwendung dem Empfänger schriftlich mit. Die Mitteilung muß Höhe, Zweck und Dauer der Zuwendung enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 2004 (AM Nr. 52 vom 21.12.2004) außer Kraft.

Anlage 1

Beispielskatalog gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2:

a) *Zuschüsse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung*

- Anschaffung/Reparatur von Rollstühlen, orthopädischen Schuhen, Hörgeräten, Sehhilfen und vergleichbaren Hilfsmitteln;
- Zuschüsse für Medikamente;
- Umzugskosten bei gesundheits- oder altersbedingtem Wohnungswechsel;
- Zahnersatzkostenzuzahlung, ausgenommen Luxus Zahnbehandlungen;
- Haushaltshilfekosten beim Übergang vom Krankenhausaufenthalt in die eigene Wohnung (Überbrückungshilfe);
- Hilfen zum Verbleib im eigenen Haushalt bei Pflegebedürftigkeit;
- Beihilfen zu Umbaumaßnahmen aus gesundheits- oder altersbedingten Gründen

b) *Förderung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben*

- Förderung von Aus- und Weiterbildungen oder Beratungen;

c) *Unterstützungen bei und während der Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen;*

- Umzugsbeihilfen;
- Zuschuss zu Wohnungsauflosungskosten;

d) *Beihilfen bei Um- und Ausbaumaßnahmen zur Herstellung behindertengerechten Wohnens*

- Zuschuss zur Änderung der Sanitäranlagen (Dusche, WC), Fahrstuhl einbau, sonstige bauliche Änderungen,
- Mobiliarbeihilfe

e) *Zuschüsse für Bekleidung und Hausrat*

f) *Zuschüsse für Maßnahmen der Freizeitgestaltung*

- Kostenübernahme oder -zuschuss für Erholungsreisen;
- Aufzahlung für Farbfernseher;
- Fahrkarten für den ÖPNV

g) *Unterstützung bei der Durchführung von privaten Insolvenzverfahren*

- Zuschüsse zu Beratungskosten;

h) *Heizkostenzuschüsse*

i) *Hilfe für Opfer von Verbrechen*

- Aufstockung der Hilfen des „Weissen Rings“

j) *Unterstützung bei Schadensereignissen aufgrund höherer Gewalt*